

## **MWST INFO 1.1.2010**

### **Wichtige Informationen zum neuen MWST-Gesetz**

Das neue MWST-Gesetz tritt am 1.1.2010 in Kraft. Die Eidg. Steuerverwaltung orientiert auf ihrer Homepage [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) laufend über Vollzugsbestimmungen zum neuen Gesetz. Nachfolgend finden Sie eine Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen Änderungen:

#### **1. Steuerpflicht**

Wer eine unternehmerische Tätigkeit ausführt, ist steuerpflichtig. Für Unternehmen mit weniger als 100'000 Franken Umsatz besteht eine Befreiung von der Steuerpflicht.

Wer eine unternehmerische Tätigkeit ausübt, jedoch weniger als 100'000 Franken Umsatz erwirtschaftet, kann auf die Befreiung verzichten und sich freiwillig der MWST unterstellen.

Für Unternehmen, welche bisher MWST-pflichtig waren, besteht die Steuerpflicht weiter. Sofern weniger als 100'000 Franken Umsatz erzielt werden, ist eine Abmeldung möglich. Diese Abmeldung muss schriftlich bis zum 31.1.2010 erfolgen.

Für Sportvereine, gemeinnützige Institutionen und Kulturvereine gilt eine Umsatzlimite von 150'000 Franken.

#### **2. Saldosteuersatzmethode**

Der Anwendungsbereich der Saldosteuersatzmethode wird deutlich ausgeweitet und flexibler:

- Die Saldosteuersatzmethode kann neu bis zu einem Umsatz von 5 Millionen Franken und einer Steuerzahllast von 100'000 Franken angewendet werden.
- Die Anwendungsdauer der Saldosteuersatzmethode beträgt mindestens ein Jahr (bisher 5 Kalenderjahre).
- Die Mindestunterstellungsdauer unter die effektive Methode (bis erneut die Saldosteuersatzmethode gewählt werden kann) beträgt 3 Jahre (bisher 5 Jahre).
- Ab dem 1.1.2010 gelten teilweise neue Saldosteuersätze. Diese wurden in provisorischer Form am 26.11.2009 auf der Homepage der ESTV publiziert.

#### **3. Vorsteuer auf Verpflegung und Getränken**

Bisher musste die Vorsteuer auf Verpflegung und Getränken (Einkauf von Esswaren, Restaurantrechnungen, etc.) um 50% gekürzt werden. Diese Kürzung entfällt, womit die Vorsteuern im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit vollumfänglich geltend gemacht werden können.

#### **4. Geschenke / Gratisabgaben**

Bei Geschenken ohne unternehmerischen Grund über 500 Franken pro Jahr und Person ist die Eigenverbrauchssteuer geschuldet. Keine Steuer ist geschuldet:

- bei Geschenken bis 500 Franken (pro Jahr und Person)
- bei der Abgabe von Werbegeschenken und Warenmustern (ohne Begrenzung)

## 5. Baugewerblicher Eigenverbrauch

Die bisherige Regelung, wonach die Erstellung von Bauten auf eigene Rechnung für private Zwecke oder zum Verkauf / Vermietung ohne MWST mit der Eigenverbrauchsteuer abgerechnet werden musste, wird abgeschafft. Neu muss in diesen Fällen eine Vorsteuerkürzung vorgenommen werden. Diese Regelung erhöht die Anforderungen an die Buchführung, damit die entsprechende Kürzung sachgerecht ermittelt werden kann.

## 6. Ort der Dienstleistung

Neu gilt grundsätzlich immer der Ort, an dem der Empfänger einer Dienstleistung seinen Sitz hat, als der Ort, an welchem eine Dienstleistung besteuert wird. Zu dieser Regelung gibt es wenige Ausnahmen, welche in Art. 8 Abs. 2 geregelt sind. Folgende Dienstleistungen sind von der neuen Regelung betroffen:

- Für gastgewerbliche Leistungen ist der Ort massgebend, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird.
- Bei Beherbergungsleistungen ist der Ort massgeblich, an dem das Grundstück gelegen ist, auf welchem die Beherbergungsleistung erbracht wird.
- Bei Güterbeförderungsleistungen ist der Empfängerort massgeblich.
- Für Nebentätigkeiten des Transportgewerbes ist der Empfängerort massgeblich.
- Bei Architektur- und Ingenieurleistungen, die sich nicht auf ein Grundstück beziehen, ist der Empfängerort massgeblich.

## 7. Erhöhung der Steuersätze auf 1.1.2011

Entgegen der ersten Publikation der Eidg. Steuerverwaltung gelten die neuen Steuersätze nicht ab 1.1.2010 sondern erst ab dem 1.1.2011.

MWST-Sätze gültig ab 1.1.2011:

Normalsatz:	8%	(bisher 7.6%)
Reduzierter Satz:	2.5%	(bisher 2.4%)
Sondersatz Hotellerie:	3.6%	(wie bisher)

## Zur Erinnerung

Die Anforderungen an die Rechnungsbelege für die Berechtigung zu Vorsteuerabzug gelten unverändert. Ein MWST-konformer Beleg enthält:

- Name und Ort des Leistungserbringers, sowie dessen MWST-Nummer
- Name und Ort des Leistungsempfängers
- Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen
- Art, Gegenstand und Umfang der Leistung
- das Entgelt für die Leistung
- den anwendbaren Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag; schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes.

Bei Rechnungen, die von automatisierten Kassen ausgestellt werden (Kassenzettel), müssen die Angaben über den Leistungsempfänger nicht aufgeführt sein, sofern das auf dem Beleg ausgewiesene Entgelt 400 Franken nicht übersteigt.

***Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung – rufen Sie uns an, wir sind gerne für Sie da!***